

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Handel, Gewerbe und Industrie
 Schwarzenbergplatz 1
 1011 Wien

LAD-VD-7661/83

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

51.010/52-V/1/85

Dr. Wagner

2197

17. Sep. 1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird

LAD-VD-7661/83
GE/1985

Datum:	20. SEP. 1985
Verteilt:	23. SEP. 1985

Kunst
Di Estorfer

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 7 (§ 10):

Im Abs. 1 erscheint es im Interesse der Verständlichkeit gelegen und somit für den Rechtsanwender vorteilhafter, den Begriff "Stromerzeugungsanlagen" mit der Nennung des Begriffes in unmittelbaren Zusammenhang zu setzen und nicht erst am Ende des Absatzes anzuführen.

"Unter Anlagen zur Erzeugung von Starkstrom im Sinne dieses Abschnittes (Stromerzeugungsanlagen) ..."

Die Vorschrift über den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage (Abs. 2) unter die Regelungen über ein elektrizitätsrechtliches Vorprüfungs- und Bewilligungsverfahren einzureihen, widerspricht der Systematik des Gesetzes. Diese Vorschrift sollte zumindest unter eine eigene Paragraphenbezeichnung gesetzt werden.

- 2 -

Zu Art. I Z. 8 (§ 10a):

Die Verpflichtung der Länder, in ihren Ausführungsgesetzen vorzusehen, daß nach Landesrecht erforderliche Bewilligungen erst nach Abschluß eines Vorprüfungsverfahrens beantragt werden können, stellt nach Auffassung der NÖ Landesregierung einen unzulässigen Eingriff in die Kompetenz der Länder dar: Nach Art. 15 Abs. 6 B-VG kann der Bund für die Ausführungsgesetze der Länder wohl einen Rahmen vorgeben, doch ist die Kompetenz des Bundes zweifellos an seiner Zuständigkeit zur Gesetzgebung zu messen.

Es ist daraus jedoch das Recht zur Einflußnahme auf den Landesgesetzgeber etwa im Bereich des Naturschutzes oder Baurechtes abzuleiten unzulässig.

Sofern es nicht ohnedies aus politischen wie verwaltungsökonomischen Gründen im Interesse eines jeden Landes gelegen ist, ein Vorprüfungsverfahren abzuwarten, wäre allenfalls eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG vorstellbar.

In der Sache wird außerdem angemerkt, daß die im § 10a Abs. 5 vorgesehene Abstandnahme von einem Vorprüfungsverfahren schon im ersten oder in einem eigenen (zweiten) Absatz zum Ausdruck kommen sollte. Im Abs. 5, 3. Satz die Ausnahmen von der Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens zu normieren, wird weder der Systematik und schon gar nicht der Verständlichkeit gerecht.

Zu der im Abs. 4 vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfung beeht sich die NÖ Landesregierung grundsätzliche Aussagen zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit zu treffen.

Im Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben ist folgendes festzuhalten:

- 3 -

Sowohl der Anwendungsbereich des vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ausgearbeiteten Gesetzesentwurfs als natürlich auch der Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz sollen sich auf die Errichtung von Kraftwerken beziehen. Wenn sich auch das sogenannte Umweltverträglichkeitsgesetz auf jene Vorhaben beschränken muß, für die Art. 10 Abs. 1 B-VG einen kompetenzrechtlichen Anknüpfungspunkt bietet, so ist doch unzureichende Koordination beider Gesetzesvorhaben erkennbar. Irgend-einer bundesgesetzlich geregelten Genehmigung unterliegen alle Kraftwerksvorhaben. Bei Wasserkraftwerken liegt das bundesrechtliche Materiengesetz in Form des Wasserrechtes gleich auf der Hand, aber auch kalorische Kraftwerke unterliegen zahlreichen bundesrechtlichen Genehmigungen, so unter anderem auch einer solchen nach dem Dampfkesselemissionsgesetz, in welches aus Anlaß der geplanten Novellierung zum Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen dem Vernehmen nach jedenfalls auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Form eines Sachverständigengutachtens vorgeschrieben werden soll.

Nach den derzeit vorliegenden Gesetzesentwürfen des Bundes scheint es somit gar nicht so unwahrscheinlich, daß die Errichtung von Kraftwerken einer zweimaligen Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen wird; einmal in Form eines zwar rechtlich unverbindlichen, aber sicher mit ungeheuren faktischen Auswirkungen verbundenen Umweltverträglichkeitsgutachtens, das andere Mal im Rahmen einer Vorprüfung nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz.

Es sollte daher in geeigneter Weise vorgesorgt werden, diese mögliche zweifache Unterwerfenheit von Kraftwerksanlagen unter eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch eine ausreichende Koordination der entsprechenden Gesetzesvorhaben zuverlässig auszuschließen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist überdies die Kompetenz des Bundes zu bestreiten, dem Ausführungsgesetzgeber aufzutragen, Normen zu erlassen, welche die Beurteilung von Auswirkungen auf

- 4 -

die Landschaft oder das Ortsbild, also auf den dem Landesgesetzgeber zu regeln zukommenden Gebieten des Naturschutzes bzw. des Baurechtes, zum Gegenstand haben. Dazu kommt, daß es der Kompetenzverteilung widerspricht, diese Gesichtspunkte im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung wahrzunehmen.

Es könnte jedoch vorgesehen werden, daß die zur Beurteilung der angesprochenen Fragen zuständigen Behörden zur Stellungnahme eingeladen werden sollten.

Zu dem im Abs. 5 angesprochenen Bürgerbeteiligungsverfahren wird die NÖ Landesregierung bei der Beurteilung der ihr vorliegenden Novelle des Allgemeinen Verfahrensgesetzes ausführlich Stellung nehmen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 11):

Bei einer Aussage über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stromerzeugungsanlage auf § 10 Bezug zu nehmen erscheint unzutreffend. Es sollte wohl § 10a heißen.

Zu den weiteren Fragen des Bundesministeriums:

Der Ansicht des Redaktionskomitees, daß die im Entwurf einer Novelle des AVG s vorgesehene Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften zur Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei Großprojekten im Energiebereich unzweckmäßig ist, wird beigetreten.

Im Abschluß einer Vereinbarung über die Verfahrenskonzentration auf dem Gebiete des Elektrizitäts- bzw. Energiewesens wird von der NÖ Landesregierung kein Vorteil gesehen, welcher eine solche Vereinbarung rechtfertigen würde.

- 5 -

Da wegen der geplanten umfangreichen Neuerungen eine erhebliche Zunahme der den Ländern aus der Vollziehung erwachsenden Aufwendungen zu erwarten ist, wird verlangt, Verhandlungen gemäß § 5 FAG 1985 mit dem Ziel einer angemessenen Abgeltung der Mehrbelastungen zu führen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 6 -

LAD-VD-7661/83

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Schnip